

# Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

X. und Y. gegen NIEDERLANDE

26. März 1985

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Nr. 5

### X. und Y. gegen Niederlande

Urteil 26. März 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 91.

**Beschwerde Nr. 8978/80**, eingelegt am 10. Januar 1980; am 13. Dezember 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Art. 3; Achtung der Privatsphäre, Art. 8; Diskriminierungsverbot, Art. 14 i.V.m. Art. 8; Recht auf wirksame Beschwerde, Art. 13; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Innerstaatliches Recht:** Art. 64 Abs. 1, Art. 239 Abs. 2, Art. 248 ter StGB; Art. 1401, Art. 1407 BGB; Art. 12 StPO.

**Ergebnis:** *In der Person von Fräulein Y.:* Verletzung von Art. 8; keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8; keine gesonderte Prüfung nach Art. 3 für sich genommen oder i.V.m. Art. 14 erforderlich; keine gesonderte Prüfung unter Art. 13 erforderlich; gerechte Entschädigung für erlittenen immateriellen Schaden zugesprochen.

*In der Person von Herrn X. (Vater von Y.):* Keine Prüfung von Art. 8 und 13, weil das Beschwerdevorbringen vor dem Gerichtshof nicht weiterverfolgt wurde.

**Sondervoten:** Keine.

**Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee** (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt im Anhang zu seiner Entschließung DH (89) 3 vom 18. Januar 1989 mit, dass die Änderung des niederländischen Strafgesetzes (hier: Art. 65) vom 27. Februar 1985, in Kraft seit 1. April 1985, dem zuvor bestehenden Mangel (s.u. Ziff. 17 und 27 des Urteils) abgeholfen hat.

#### Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Juli 1983 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 (einstimmig), jedoch keine Verletzung von Art. 3 (15 Stimmen gegen eine) vorliegt, s.u. S. 40, Ziff. 18-20.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 26. November 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* C.J. Schneider, Ständiger Vertreter der Niederlande beim Europarat, als Vertreter des Verfahrensbevollmächtigten, unterstützt durch: E. Korthals Altes, Landsadvocaat, Frau W.G. Schimmel-Bonder, Justizministerium, als Berater;

*für die Kommission:* S. Trechsel als Delegierter;

*für die Beschwerdeführer:* Rechtsanwältin I. van Westerlaak und Professor E.A. Alkema, Universität Groningen.

#### Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Beschwerdeführer im vorliegenden Fall sind Herr X., geboren 1929, und seine Tochter, Fräulein Y., geboren am 13. Dezember 1961. Beide Bf. sind niederländische Staatsangehörige und haben darum gebeten, nicht namentlich genannt zu werden.

### *1. Besondere Umstände des Falles*

[7.-13.] Fräulein Y. ist geistig behindert und lebt seit 1970 in einem privat geführten Heim für geistig behinderte Kinder. In der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember 1977 wurde Y. von dem Schwiegersohn B. der Leiterin des Heims geweckt, der mit seiner Frau in den Gebäuden des Heimes lebte, dort aber nicht angestellt war. B. zwang Y., ihm in sein Zimmer zu folgen, sich zu entkleiden und mit ihm Sexualverkehr zu haben. Dieses Ereignis, das am Tage nach dem 16. Geburtstag von Y. stattfand, hatte traumatische Folgen für sie und führte zu verstärkter geistiger Verwirrung.

Am 16. Dezember 1977 erstattete X. Anzeige bei der örtlichen Polizei. Der Polizeibeamte, der ein von X. unterzeichnetes Protokoll aufgenommen hatte (Art. 163 und 164 Strafprozessordnung – StPO), teilte der Staatsanwaltschaft mit, dass nach Aussage des Vaters und eigener Beurteilung Y. nicht selbst Anzeige erstatten könne, da sie, wie ihre Lehrer bestätigten, nicht fähig sei, einen entsprechenden Willen zu äußern.

Am 29. Mai 1978 entschied die Staatsanwaltschaft, dass gegen B. vorläufig kein Verfahren eröffnet werden solle, sofern er in den nächsten zwei Jahren keine ähnliche Tat begehen werde. Davon wurde X. am 27. September 1978 in Kenntnis gesetzt.

Am 4. Dezember 1978 legte X. gegen diese Entscheidung Berufung beim Arnheimer Berufungsgericht gem. Art. 12 StPO ein mit dem Antrag auf Eröffnung des Strafverfahrens. Das Berufungsgericht verwarf die Berufung am 12. Juli 1979 mit der Begründung, dass es zweifelhaft sei, ob die Anklage der Notzucht (Art. 242 Strafgesetzbuch – StGB) bewiesen werden könne. Zwar könne Art. 248 ter eingreifen; hier bestehe aber die Voraussetzung, dass das Opfer selbst Strafantrag stellt. Der Strafantrag des Vaters (Art. 64 Abs. 1 StGB) kann nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht als Ersatz für einen Strafantrag der Tochter anerkannt werden, da diese über 16 Jahre alt war und somit selbst hätte Strafantrag stellen müssen, obwohl die Polizei sie hierfür für unfähig erkannt hatte. Da im vorliegenden Fall niemand rechtlich ermächtigt war, Strafantrag zu stellen, liege eine Gesetzeslücke vor, die jedoch nicht zu Ungunsten von B. durch weite Auslegung gefüllt werden könne. Somit gebe es gem. Art. 445 StPO keine Möglichkeit, diese Entscheidung vor dem Obersten Gericht (Hoge Raad) anzufechten.

### *2. Das relevante innerstaatliche Recht*

[14.-16.] Im Bereich der Sexualstraftaten unterscheidet das niederländische Strafgesetzbuch zwischen Notzucht (Art. 242 StGB) und Unzucht (Art. 246 StGB) wobei körperliche Gewalt ein Tatbestandsmerkmal auch der Unzucht ist. Spezielle Vorschriften schützen darüber hinaus bestimmte Personengruppen, deren Alter, Abhängigkeitssituation oder körperliche Gebrechen es ihnen schwer oder unmöglich macht, ihren Willen zu bestimmen oder durchzusetzen.

Nach Art. 244 StGB ist sexueller Verkehr mit Mädchen unter 12 Jahren, nach Art. 245 StGB mit Mädchen zwischen 12 und 16 Jahren und nach Art. 247 StGB Unzucht mit Jungen oder Mädchen unter 16 Jahren eine straf-

bare Handlung. Art. 243 und 247 StGB betreffen Sexualverkehr bzw. Unzucht mit einer Frau, von der der Täter weiß, dass sie bewusstlos oder hilflos ist, wobei unter dem Begriff hilflos nach Auslegung des Obersten Gerichts nur körperliche Einschränkungen zu verstehen sind.

Art. 249 StGB betrifft unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen in abhängiger Position zum Täter und Art. 239 StGB schließlich Unzucht in der Öffentlichkeit oder im Beisein eines Dritten gegen dessen Willen.

Mit Ausnahme von Art. 245 StGB sind alle diese Straftaten auch ohne Strafantrag des Opfers von Amts wegen zu verfolgen.

Das gilt nicht für Art. 248 ter StGB, wonach eine Gefängnisstrafe bis zu 4 Jahren verhängt werden kann, wenn eine Person „durch Geschenke oder Versprechungen ..., durch Missbrauch ihrer aus den tatsächlichen Umständen erwachsenden übergeordneten Position oder durch Verführung einen unbescholtenen Minderjährigen vorsätzlich zur Vornahme oder Duldung von unzüchtigen Handlungen veranlasst“. In einem solchen Fall tritt Verfolgung nur auf Antrag des Opfers ein.

Nach Art. 64 Abs. 1 StGB kann jedoch der gesetzliche Vertreter Strafantrag stellen, wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist oder unter Pflegschaft (curateele) gestellt ist; dies gilt jedoch nur für volljährige Personen, also ab 21 Jahre (Art. 378 Buch I BGB).

[17.] In der mündlichen Verhandlung teilte die Regierung mit, dass das Justizministerium einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen über Sexualstraftaten vorbereite, wonach sexuelle Annäherungen gegenüber geistig Behinderten eine strafbare Handlung sind.

#### *Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

[18.-20.] Herr X. legte die Individualbeschwerde am 10. Januar 1980 bei der Kommission ein. Zur Begründung trägt er vor, seine Tochter sei unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unterworfen gewesen (Art. 3 der Konvention) und sowohl sein eigenes als auch seiner Tochter Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8) seien verletzt worden. Außerdem trägt er vor, das ebenfalls in Art. 8 garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens beinhalte auch, dass Eltern rechtliche Maßnahmen ergreifen könnten, wenn ein Kind minderjährig und der Vater der gesetzliche Vertreter des Kindes ist. Herr X. rügt ferner, dass ihm und seiner Tochter keine wirksamen innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten (Art. 13) und dass diese Situation eine Diskriminierung i.S.v. Art. 14 darstelle.

Die Kommission erklärte die Beschwerde am 17. Dezember 1981 für zulässig und gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Juli 1983 zu dem Ergebnis, dass

- in Bezug auf Fräulein Y., eine Verletzung von Art. 8 vorliegt (einstimmig), nicht aber von Art. 3 (fünfzehn Stimmen gegen eine); es nicht erforderlich ist, die Beschwerde unter Art. 14 i.V.m. Art. 8 oder 3 oder unter dem Blickwinkel von Art. 13 zu prüfen;
- in Bezug auf Herrn X., sich keine gesonderte Frage bzgl. des Rechts auf Achtung des Familienlebens stellt.

Die Regierung beantragt in ihrem Schriftsatz vom 18. Juni 1984, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der Konvention vorliegt.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

*I. Behauptete Verletzung von Art. 8 für sich genommen in der Person von Fräulein Y.*

**21.** Nach dem Vorbringen der Bf. verletzt die fehlende Möglichkeit, ein Strafverfahren gegen B. einzuleiten, Art. 8 der Konvention, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Regierung widerspricht dieser Ansicht; die Kommission hingegen stimmt mit ihr grundsätzlich überein.

**22.** Die Anwendbarkeit von Art. 8 ist unbestritten: Der der Beschwerde vor der Kommission zugrundeliegende Sachverhalt betrifft das „Privatleben“, das die körperliche und geistige Unversehrtheit der Person einschließlich ihres Sexuallebens umfasst.

**23.** Der Gerichtshof erinnert daran, dass der wesentliche Zweck von Art. 8 sehr wohl darin besteht, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe staatlicher Stellen zu schützen, jedoch ist der Staat nicht nur dazu verpflichtet, sich solcher Eingriffe zu enthalten; zusätzlich zu dieser primären negativen Pflicht können sich aus dem Gebot effektiver Achtung des Privat- oder Familienlebens positive Pflichten ergeben (siehe *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 17, Ziff. 32, EGMR-E 1, 422). Diese Verpflichtungen können Maßnahmen einschließen, um die Achtung des Privatlebens selbst im Bereich der Beziehungen von Einzelpersonen untereinander zu schützen.

*1. Das Erfordernis strafrechtlicher Vorschriften*

**24.** Die Bf. bringen vor, dass für ein junges Mädchen wie Y. der erforderliche Grad des Schutzes dagegen, wie B. sich an ihr vergangen hat, allein durch Strafvorschriften hätte gewährleistet werden können. Nach Meinung der Regierung überlässt es die Konvention jedem Staat, über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden und hindert ihn nicht daran, sich für zivilrechtliche Vorschriften zu entscheiden.

Der Gerichtshof, der in diesem Punkt im Wesentlichen mit der Meinung der Kommission übereinstimmt, bemerkt dazu, dass die Wahl der Mittel, die ergriffen werden, um die Befolgung von Art. 8 im Bereich der Beziehungen von Einzelpersonen untereinander sicherzustellen, grundsätzlich in den Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) der Vertragsstaaten fällt. In diesem Zusammenhang gibt es verschiedene Möglichkeiten, die „Achtung des Privatlebens“ zu sichern, und die Art der Verpflichtung

des Staates hängt von dem jeweiligen Aspekt des Privatlebens ab, der in Frage steht. Der Schutz im Wege von Strafrechtsvorschriften ist nicht notwendigerweise die einzige Möglichkeit.

**25.** Die Regierung beschreibt die Schwierigkeiten, auf die der Gesetzgeber trifft, wenn er Strafvorschriften zum bestmöglichen Schutz der körperlichen Unversehrtheit von geistig Behinderten erläßt: In diesem Bereich zu weit zu gehen, kann zu nicht akzeptabler Bevormundung führen und eine unzulässige Einmischung durch den Staat in das Recht des Einzelnen auf Achtung seines Sexuallebens bewirken.

Die Regierung stellt fest, dass nach Art. 1401 i.V.m. Art. 1407 BGB die Möglichkeit bestanden habe, im Namen von Y. folgende Klagen vor niederländischen Gerichten anhängig zu machen:

- Klage gegen B. auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens;
- Antrag auf Unterlassung gegen B., um eine Wiederholung der Tat zu verhindern;
- eine entsprechende Klage oder einen entsprechenden Antrag gegen die Leiterin des Kinderheims.

Die Bf. sind der Meinung, dass diese bürgerlich-rechtlichen Rechtsbehelfe unzureichend seien. Sie bringen vor, dass u.a. das Fehlen einer strafrechtlichen Untersuchung es erschwere, Beweis zu erbringen, dass die vier nach Art. 1401 BGB erforderlichen Elemente gegeben seien: gesetzwidrige Handlung, Verschulden, Schaden und Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden. Darüber hinaus seien solche Verfahren sehr langwierig und mit Problemen emotionaler Natur für das Opfer verbunden, weil es gezwungen sein könne, eine aktive Rolle zu spielen.

**26.** In der mündlichen Verhandlung übernahm der Delegierte der Kommission im Wesentlichen die Argumentation der Bf.; er bezweifelte ferner, dass Art. 1401 BGB eine geeignete Grundlage sei, um Ersatz des immateriellen Schadens zu erlangen. Er fügte hinzu, dass das Schutzerfordernis erga omnes bestehe, während eine Anordnung nur einen begrenzten Personenkreis betreffen könne. Schließlich fehle dem bürgerlichen Recht der Abschreckungseffekt, der dem Strafrecht innewohne.

**27.** Der Gerichtshof stellt fest, dass der durch das Zivilrecht gewährleistete Schutz für Verletzungen der Art, wie sie Y. erlitten hat, unzureichend ist. Es handelt sich hier um einen Fall, in dem grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens betroffen sind. Wirksame Abschreckung ist in diesem Bereich unerlässlich und kann nur durch strafrechtliche Vorschriften erreicht werden; tatsächlich wird normalerweise dieser Bereich durch derartige Vorschriften geregelt.

Darüber hinaus ist dies in der Tat ein Bereich, in dem, wie die Kommission hervorgehoben hat, die Niederlande generell ein auf dem Strafrecht basierendes Schutzsystem gewählt hatten. Die einzige Lücke, soweit Kommission und Gerichtshof feststellen konnten, besteht mit Bezug auf Personen in einer Situation wie der von Y.; in solchen Fällen lässt das System ein Verfahrenshindernis erkennen, das der niederländische Gesetzgeber offensichtlich nicht vorsehen wollte.

## 2. Vereinbarkeit der niederländischen Gesetzgebung mit Art. 8

**28.** Nach dem Vorbringen der Regierung waren es die außerordentlichen Umstände dieses Falles, die die Lücke in der Gesetzgebung aufzeigten, und es könne nicht gesagt werden, dass ein Versagen des Gesetzgebers vorliege. Das Strafgesetzbuch enthalte zugegebenermaßen keine spezielle Bestimmung dahingehend, dass es eine strafbare Handlung sei, geistig Behinderten sexuelle Anträge zu machen. Unter bestimmten Umständen könne jedoch aufgrund von Art. 239 Abs. 2 StGB ein Strafverfahren eingeleitet werden mit oder ohne Strafantrag durch das Opfer gegen jeden, der die sexuelle Unversehrtheit einer geistig behinderten Person verletzt hat. Gemäß dieser Vorschrift ist es eine strafbare Handlung, eine unzüchtige Handlung vorzunehmen, „wenn eine andere Person gegen ihren Willen zugegen ist“, ein Satz, den der Oberste Gerichtshof in dem Sinne ausgelegt hat, dass es sich hier auch um eine Person handeln kann, die das Opfer einer solchen unzüchtigen Handlung war.

Nach dem Vorbringen der Bf. hingegen bietet das geltende Strafrecht keinen hinreichenden Schutz (s. Ziff. 41-43 des Berichts der Kommission).

**29.** Zwei Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind für den vorliegenden Fall von Bedeutung, und zwar Art. 248 ter und Art. 239 Abs. 2.

Art. 248 ter StGB macht die Einleitung eines Strafverfahrens gegen jemanden, der gegen diese Vorschrift verstoßen hat (s.o. Ziff. 16) von einem Strafantrag durch das Opfer selbst abhängig. Das Arnheimer Berufungsgericht war der Auffassung, dass in dem Fall einer Person wie Y. der gesetzliche Vertreter nicht im Namen des Opfers Strafantrag stellen könne. Das Berufungsgericht sah sich nicht in der Lage, diese Gesetzeslücke durch eine weite Auslegung zu Ungunsten von B. auszufüllen. Bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts ist es keinesfalls Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sich an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Gerichte zu setzen (s. sinngemäß *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 1, 224); das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall ein Strafverfahren auf der Grundlage von Art. 248 ter nicht eingeleitet werden konnte.

Art. 239 Abs. 2 StGB (s.o. Ziff. 15) hingegen ist offensichtlich dazu bestimmt, unzüchtiges Auftreten (Exhibitionismus) und nicht unzüchtige Anträge unter Strafe zu stellen und war offensichtlich im vorliegenden Fall nicht anwendbar. In der Tat scheint niemand, nicht einmal die Staatsanwaltschaft, seinerzeit die Anwendung dieser Vorschrift in Betracht gezogen zu haben, oder aber sich auf sie zu Beginn des Straßburger Verfahrens zu berufen.

**30.** Somit gewährte weder Art. 248 ter noch Art. 239 Abs. 2 StGB Fräulein Y. tatsächlichen und effektiven Schutz. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass sie, unter Berücksichtigung der Art des in Frage stehenden Vergehens, Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention war.

## II. Behauptete Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 in der Person von Fräulein Y.

**31.** Die Bf. tragen vor, dass die unterschiedliche Behandlung, die durch die Gesetzgebung zwischen den verschiedenen Personengruppen, die besonderen Schutz gegen Sexualstraftaten verdienen, eingeführt worden ist, eine Diskriminierung i.S.v. Art. 14 der Konvention darstelle, der folgendermaßen lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung. Die Kommission war der Meinung, dass sich kein besonderer Anhaltspunkt hieraus ergebe.

**32.** Art. 14 hat keine eigenständige Existenz. Er stellt ein besonderes Element (Nichtdiskriminierung) jedes der von der Konvention geschützten Rechte dar. Die Artikel, die diese Rechte gewähren, können allein oder in Verbindung mit Art. 14 verletzt werden. Eine Prüfung des Falles unter Art. 14 ist nicht generell erforderlich, wenn der Gerichtshof feststellt, dass eine Verletzung von einem der vorhergehenden Artikel – für sich genommen – vorliegt. Die Sachlage ist nur anders, wenn eine deutliche Ungleichheit der Behandlung bei der Wahrnehmung des in Frage stehenden Rechts ein grundsätzlicher Aspekt des Falles ist, aber das gilt nicht für die Verletzung von Art. 8, wie sie im vorliegenden Verfahren festgestellt worden ist (s. sinngemäß *Airey*, a.a.O., S. 16, Ziff. 30, EGMR-E 1, 421).

Der Gerichtshof hält es demzufolge nicht für erforderlich, den Fall auch unter dem Aspekt des Art. 14 zu prüfen.

### *III. Behauptete Verletzung von Art. 3, für sich genommen oder i.V.m. Art. 14 in der Person von Fräulein Y.*

**33.** Nach dem Vorbringen der Bf. hat Y. durch B. eine „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ i.S.v. Art. 3 der Konvention erlitten. Sie behaupten, dass im Sinne dieser Bestimmung der Staat unter bestimmten Umständen für die Handlungen Dritter verantwortlich ist und dass das chronische psychologische Trauma, das Y. verursacht worden war, ein solches Ausmaß erreicht habe, dass es in den Anwendungsbereich dieses Artikels falle.

**34.** Nach Ansicht der Kommission ist Art. 3 nicht verletzt worden, da keine direkte und enge Verbindung zwischen der Lücke im niederländischen Recht und dem „Schutzbereich“ dieses Artikels besteht.

In der mündlichen Verhandlung schließt die Regierung sich dieser Meinung an und trägt vor, dass sie für die Behandlung, die Y. widerfahren ist, nicht verantwortlich sei.

Nach der Feststellung, dass Art. 8 verletzt ist, hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, den Fall ebenfalls im Hinblick auf Art. 3 für sich gesehen oder i.V.m. Art. 14 zu prüfen.

### *IV. Behauptete Verletzung von Art. 13 in der Person von Fräulein Y.*

**35.** Die Bf. tragen vor, Y. habe in den Niederlanden kein wirksames Beschwerderecht zur Verfügung gestanden. In diesem Zusammenhang stützen sie sich auf Art. 13, der folgendermaßen lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“



Sie behaupten insbesondere, dass die Möglichkeit der Berufung nach Art. 12 StPO zum Arnheimer Berufungsgericht keine Beschwerde im Sinne dieses Artikels darstelle.

Für die Regierung hingegen war dies ein Verfahren, mit dem die korrekte Anwendung des Strafgesetzes sichergestellt werden sollte. Die Tatsache, dass dieses Verfahren im vorliegenden Fall nicht zu dem gewünschten Erfolg führte, bedeute nicht, dass keine Beschwerdemöglichkeit bestehe.

Die Kommission vertritt die Auffassung, aus Art. 13 könne nicht abgeleitet werden, dass es ein Rechtsbehelf gegen die Gesetzgebung als solche geben müsse, wenn diese als nicht konventionsgemäß angesehen würde.

**36.** Der Gerichtshof hat bereits im Zusammenhang mit Art. 8 geprüft, ob Y. eine entsprechende Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stand. Die Feststellung des Gerichtshofs, dass es daran fehlte, war einer der Gründe für die Schlussfolgerung, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

Folglich besteht kein Anlass für den Gerichtshof, denselben Punkt im Hinblick auf Art. 13 zu prüfen.

#### *V. Die Beschwerdepunkte von Herrn X.*

**37.** Ursprünglich hatte X. ferner vorgebracht, dass die Lücke im niederländischen Gesetz seine eigenen Rechte nach Art. 8 und 13 der Konvention verletzt hätte.

Die Kommission ist der Meinung, dass sich in dieser Hinsicht kein gesondertes Problem stellt.

Die Rechtsanwältin der Bf. kam in der mündlichen Verhandlung auf diesen Aspekt nicht zurück. Der Gerichtshof sieht deswegen keine Notwendigkeit, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

#### *VI. Art. 50*

**38.** Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In ihrem Schreiben vom 27. August 1984 hat Rechtsanwältin van Westerlaak dargelegt, dass „etwa sieben Jahre nach dem Ereignis das betroffene Mädchen noch täglich unter den Folgen der unzüchtigen Handlung, deren Opfer sie war, leidet“ und dass „dieses die Ursache für starke Spannungen innerhalb der Familie darstellt“. Rechtsanwältin van Westerlaak stellte in der mündlichen Verhandlung fest, dass immaterieller Schaden weiterhin erlitten würde.

Die Kommission nahm zu diesem Vortrag nicht Stellung.

Die Regierung hat dieses Vorbringen ebenfalls nicht ausdrücklich bestritten, sie argumentiert jedoch, dass der Schaden Ergebnis der von B. begange-

nen Handlung und nicht der Verletzung der Konvention sei. Folglich bestehe kein Anlass, gerechte Entschädigung zu leisten.

**39.** Der Gerichtshof stellt fest, dass der Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens gerichtet ist und nicht auf die Erstattung von Prozesskosten.

**40.** Niemand bestreitet, dass Y. Schaden erlitten hat. Außerdem kann kaum geleugnet werden, dass die niederländischen Behörden in dem Maße Verantwortung tragen, wie es sich aus der Lücke in der Gesetzgebung ergibt, die Anlass der Verletzung von Art. 8 war.

Die Bf. haben es in das Ermessen des Gerichtshofs gestellt, die Höhe der Entschädigung festzusetzen.

Der fragliche Schaden lässt sich nicht einmal annähernd abschätzen. Wenn der Gerichtshof ihn nach Billigkeitserwägungen beurteilt, wie Art. 50 es vorsieht, so kommt er zu dem Ergebnis, dass Y. eine gerechte Entschädigung zuerkannt werden muss, die der Gerichtshof auf 3.000,- niederländische Gulden [ca. 1.361,- Euro]\* festsetzt.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass eine Verletzung von Art. 8 in der Person von Fräulein Y. vorliegt;
2. dass eine gesonderte Entscheidung nicht erforderlich ist:
  - a) bezüglich der übrigen von Y. geltend gemachten Beschwerdepunkte;
  - b) bezüglich der von Herrn X. geltend gemachten Beschwerdepunkte;
3. dass der betroffene Staat Fräulein Y. den Betrag von 3.000,- niederländischen Gulden [ca. 1.361,- Euro] gem. Art. 50 zu zahlen hat.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Wiarda (Niederländer), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.